



Teilnehmerrichtlinien der Segelsparte des SSV-Schillerslage

Allgemeines:

Der Sport- und Schützenverein Schillerslage von 1968 e.V. bietet für jeden die Möglichkeit die Angebote zu nutzen und nette Menschen in entspannter Atmosphäre kennenzulernen. Dazu ist es wichtig, dass man offen miteinander ins Gespräch kommt, über alles Wichtige redet und dies dann fair, transparent und tolerant kommuniziert. Daher werden im Folgenden die Richtlinien für Veranstaltungen der Segelsparte des SSV Schillerslage im Rapsfeld 13, 31303 Burgdorf/Schillerslage (im Folgenden: SSV genannt) für alle Teilnehmer und Mitglieder öffentlich mitgeteilt:

Anmeldung:

Die Anmeldung hat, sofern nicht anders angegeben, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Aktion zu erfolgen. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die angemeldeten Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung, eine Zahlungsaufforderung sowie weitere Informationen per E-Mail. Eine persönliche Teilnahmebestätigung erfolgt hingegen nicht.

Eine kostenfreie Stornierung der Anmeldung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Erfolgt die Stornierung nach Ablauf der Anmeldefrist, behält sich der SSV vor, einen angemessenen Anteil des Teilnahmebeitrags zur Deckung der bis dahin entstandenen und nicht mehr vermeidbaren Kosten zu erheben.

Die Stornierung der Anmeldung muss in jedem Fall schriftlich gegenüber der jeweiligen Aktionsleitung erfolgen. Bei Nichterscheinen ohne vorherige schriftliche Stornierung gilt diese Regelung entsprechend.

Sicherheit:

Sicherheit ist neben der Gesundheit unser höchstes Gebot. Aus diesem Grund ist den Anweisungen der Leitung und den dazu bestimmten Helfern der Veranstaltungen unbedingt Folge zu leisten. Für Schäden die durch Nichteinhaltung der Anweisungen entstehen muss der jeweilige Teilnehmer selbst haften. Das Nichteinhalten dieser Anweisungen kann in besonderen Fällen, in denen die Gesundheit und Sicherheit aller oder einzelner gefährdet ist, zum Ausschluss der Fahrt führen. Die Kosten der Heimreise sind von dem jeweiligen Teilnehmer/in oder dessen Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten zu tragen.

Bei Minderjährigen ist das Mitführen von Waffen, Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen generell untersagt. Erwachsene dürfen diese nur mit besonderer Erlaubnis (Pyro-Schein) und nur in dem Umfang, wie es die entsprechende Veranstaltung aus Sicherheitsgründen gebietet. In jedem Fall ist die Leitung darüber zu informieren bzw. zu befragen.



Gesundheit:

Die Gesundheit von Teilnehmenden und Leitenden (im Folgenden: Mitfahrende) ist uns ein wichtiges Anliegen. Um dies gewährleisten zu können ist die Teilnahme an einer Veranstaltung des SSV nur erlaubt, wenn die Teilnehmenden und Mitfahrende frei von ansteckenden Krankheiten sind und ggf. nach Rücksprache mit dem Hausarzt keine Bedenken bestehen. Sollten irgendwelche Krankheiten bzw. Risiken bestehen, die während der Veranstaltung auftreten können, sind diese rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung der Leitung der Veranstaltung mitzuteilen. Sollten diese im Vorfall nicht mitgeteilt worden sein, werden wir jegliche Haftung für daraus entstandene Folgen und Schäden ablehnen.

Ebenso ist die Leitung der Veranstaltung rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Veranstaltung über Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßig einzunehmende Medikamente, akute-, chronische- und/oder psychische Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten sowie Anomalien unaufgefordert zu informieren.

Die Leitung einer Veranstaltung ist berechtigt dazu, das Einnehmen von Medikamenten zu überwachen, nicht aber diese zu verabreichen.

Bei Minderjährigen Teilnehmern sind der Ausweis in Kopie, der Impfpass (oder Kopie), die Krankenversicherungskarte und das Datum der Tetanusschutzimpfung in einem Umschlag dem Kind mitzugeben.

Datenschutz und Persönlichkeitsrecht:

Im Rahmen der Veranstaltungen des SSV können Foto-, Video- und Tonaufnahmen gemacht werden. Diese Aufnahmen können zu nicht kommerziellen Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwendet und verarbeitet werden. Dies entspricht dem §22 und §23 des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG).

Sonstiges:

Sollte die Veranstaltung des SSV aufgrund von höherer Gewalt abgebrochen werden bzw. nicht stattfinden, bleibt es dem SSV vorbehalten, einen Teil des Teilnahmebeitrags zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten einzubehalten.